

Professor Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim*

Verrat und Irrtum

THEMATIK: Schwere Körperverletzung und Freiheitsberaubung mit der Folge schwerer Gesundheitsschädigung
Geiselnahme ohne funktionalen Zusammenhang
Verfrühter Erfolgseintritt (umgekehrter dolus generalis)
Wohnungsüberwachung, Verwertungsverbote (Kernbereich privater Lebensgestaltung; Zeugnisverweigerungsrechte) und Zufallsfunde

SCHWIERIGKEITSGRAD: Examensklausur**

BEARBEITUNGSZEIT: 5 Stunden

HILFSMITTEL: StGB, StPO

SACHVERHALT

G, K und R sind von Kindesbeinen an Freunde fürs Leben und auf das Engste vertraut. Die gemeinsam in einer Wohnung lebenden G und K verdienen sich ihren Lebensunterhalt u.a. mit Betäubungsmittelstraftaten, R ist Rechtsanwalt geworden. G und K stehen auf Grund bestimmter Tatsachen in Verdacht, im Juli 2007 mehrere Verbrechen nach den §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 4, 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG sowie am 11. September 2007 ein vorsätzliches Tötungsdelikt zum Nachteil des drogenabhängigen Drogenkuriers und -abnehmers S begangen zu haben. Die Strafverfolgungsorgane kommen auch nach Vernehmungen von G und K in der zweiten Septemberhälfte 2007 mit den Ermittlungen nicht hinreichend weiter. R als Verteidiger von G und K in den beiden genannten Ermittlungssachen hat den Beschuldigten jeweils ein falsches Alibi in der Gewissheit verschafft, die Ermittlungen und ggf. die Aburteilung von G und K zumindest für eine erhebliche Zeitspanne zu verzögern.

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtslehre.

** Die Lösungshinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie enthalten auch Bearbeitungs-Hinweise und Literatur-Nachweise. Die Aufgabe entspricht der vom Autor für das Justizprüfungsamt Baden-Württemberg erstellten originalen Examensklausur vom Frühjahr 2007 und wurde im SS 2008 im Mannheimer Examensklausurenkurs der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre ausgegeben. Sie berücksichtigt bereits das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 1.1.2008. – §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Daraufhin wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit formell ordnungsgemäßem Beschluss der Strafkammer des örtlich zuständigen Landgerichts das Abhören und Aufzeichnen der nichtöffentlich von G und K in ihrer Wohnung geführten Gespräche mit technischen Mitteln für den Zeitraum vom 2. Januar 2008 bis 1. Februar 2008 angeordnet. Bei einem höchstpersönlichen und vertraulichen Gespräch von G und K am 1. Februar 2008, bei dem es – für die Strafverfolgungsorgane erwartungsgemäß – u.a. auch um die Straftaten von G und K im Juli und September 2007 geht und bei dem während des Abhörens – für die Strafverfolgungsorgane sofort erkennbar – der in der Wohnung anwesende R in seinen Eigenschaften als Verteidiger und bester Freund alsbald einbezogen wird und die Rede sogleich auf die gesamte „strafrechtliche Karriere“ von G und K bringt, kommen Erkenntnisse bezüglich folgender Taten/Sachverhalte zu Tage:

- I. Die vorhandenen Erkenntnisse zu den oben genannten Betäubungsmittelstraftaten von G und K im Juli 2007 nach den §§ 29 a, 30, 30 a BtMG erhärten sich.
- II. Es ergeben sich grundlegend neue Erkenntnisse bezüglich leichter Betäubungsmittelstraftaten nach § 29 Abs. 1 BtMG am Anfang der „Karriere“ von G und K im Jahr 2005. Nach diesen Erkenntnissen handelte es sich damals noch um vereinzelte Straftaten und damit nicht um besonders schwere Fälle gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtMG.
- III. Aus dem abgehörten Gespräch ergeben sich ferner die folgenden neuen Erkenntnisse bezüglich eigenständiger, den Ermittlungsbehörden bisher unbekannter strafbarer Handlungen des G und K zum Nachteil des S bereits im August 2007, mithin im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld der Tötung am 11. September 2007: G und K hatten erfahren, dass S anderen Personen, nach ihrer Vermutung auch der Polizei, von ihren Drogengeschäften erzählt hatte. Vor allem, um S für die Zukunft zum Stillschweigen gegenüber Dritten zu bringen, aber auch, um ihn abzustrafen, überredeten sie ihn nach vorheriger gemeinsamer Absprache, in den Pkw des G einzusteigen, angeblich nur, um mit ihm zu reden. Da sie zu zweit und ihm körperlich überlegen waren, kam S ihrer Aufforderung nach. Als sie zu seiner Überraschung gleich losfuhren, wollte S wieder aussteigen, was ihm jedoch nicht mehr möglich war. G und K verbrachten S mit dem Pkw in ein abgelegenes Waldgebiet. Dort zwangen sie S zum Aussteigen. Sodann versetzte K ihm einige kräftige Faustschläge ins Gesicht. Anschließend brannte G dem S mit einer Zigarette ein großes V für „Verräter“ auf die Brust und forderte ihn dabei erstmals auf, in Zukunft keine „Geschichten zu erzählen“. K hielt den sich heftig wehrenden S währenddessen fest. Mit dem erneuten Appell, dass er in Zukunft gegenüber Dritten den Mund halten solle, und der unmissverständlichen Warnung, dass sie beim nächsten Mal Ernst machen und ihn töten würden, ließen G und K den S dann laufen. Sie hatten nicht erreicht und auch nicht erreichen wollen, dass er sich schon während der Tat bzw. beim Laufenlassen endgültig zum Schweigen verpflichtete oder gar eine „verbindliche“ Erklärung abgab, bereits gemachte Angaben gegenüber Dritten zurückzuziehen. Die insgesamt fünf Brandwunden hinterließen bei S ganz im Sinne der Vorstellungen von G und K, die S ein bleibendes „Verräter-Brandmal“ verpassen wollten, mitten auf der Brust eine ca. 4 cm große V-förmige und dunkel gefärbte Narbe, die operativ nicht zu entfernen war.

IV. Schließlich erlauben die Erkenntnisse aus dem abgehörten Gespräch von G, K und R auch, G und K zweifelsfrei mit der Tötung des S in Verbindung zu bringen und das gesamte Tatgeschehen wie folgt zu rekonstruieren: Nach der ihnen Anfang September 2007 zugegangenen polizeilichen Ladung zur Beschuldigtenvernehmung gingen G und K davon aus, dass S trotz der eindeutigen Warnung weitere Angaben gegenüber den Ermittlungsbehörden gemacht hatte. Daraufhin beschlossen sie, S im Wald zu töten, um ihn für immer zum Schweigen zu bringen, und dabei einen Selbstmord („goldener Schuss“) vorzutäuschen. Mit Handschuhen versehen sollte K zunächst S niederschlagen, sodann wollten G und K ihn gemeinsam durch Würgen betäuben, bevor schließlich G ihm eine Spritze mit einer tödlichen Drogendosis setzen sollte. Die Tat verlief jedoch am Ende anders: Schon das offensichtlich falsch dosierte Würgen durch G und K nach den kräftigen Schlägen durch K auf die Brust und in das Gesicht von S führte – für G und K unerkannt – zum Tod von S. Als G und K den S, vermeintlich bewusstlos, so liegen sahen, und als sie zudem in einiger Entfernung Waldarbeiter bemerkten, bekamen sie Angst vor vorzeitiger Entdeckung, aber auch Gewissensbisse. Sie verständigten sich, S, der ihrer Ansicht nach sicher bald aufwachen und angesichts des durchlebten Würgens bis hin zur Bewusstlosigkeit in Zukunft gewiss nicht mehr „plaudern“ würde, im Wald zurückzulassen, und verließen den Ort des Geschehens. Die an sich vorgesehene Spritze hätte im Übrigen angesichts der von G im abgehörten Gespräch vom 1. Februar 2008 angegebenen recht geringen Drogendosis gar nicht tödlich wirken können.

Aufgabe:

1. Wie haben sich R, G und K strafbar gemacht? Bei G und K sind die §§ 211 (Mordmerkmale) und 221 StGB sowie die unter I. und II. genannten Betäubungsmittelstraftaten nicht zu prüfen.
2. Dürfen die Erkenntnisse der akustischen Wohnraumüberwachung
 - a) bezüglich der unter I. und IV. genannten Sachverhalte/Taten, die bereits Gegenstand des anhängigen Ermittlungsverfahrens gegen G und K waren, sowie
 - b) bezüglich der unter II. und III. genannten, durch die Wohnraumüberwachung erstmals zu Tage getretenen Sachverhalte/Taten zu Beweiszwecken bzw. als Ansatz für weitere Ermittlungen in anderen Strafverfahren gegen G und K (als so genannte „Spurenansätze“) herangezogen werden?

Hinweis: Es sind die seit 1.1.2008 geltenden StPO-Vorschriften anzuwenden.